

VOLL DARLEHEN!

Liebes Mitglied,
liebe Spenderin, lieber Spender,

wir freuen uns, Dir die siebente Ausgabe unserer Informationsschrift VOLL DARLEHEN! präsentieren zu können. Die Themen sind diesmal:

- Die neue Insolvenzordnung und ihre Bedeutung auch für öffentlich-rechtliche Schuldverpflichtungen privater SchuldnerInnen
- Die 20. BAföG-Novelle - kein Jubiläum zum Jubeln.

Den Abschluss bildet wieder eine Liste mit Materialien zur BAföG-Volldarlehensregelung, die über uns zu beziehen sind.

Die BAFOEGINI hat eine **neue** Internet-Adresse! Du findest unsere neue Web-Adresse ebenfalls auf der letzten Seite dieses VOLL DARLEHEN!

Eines der wichtigsten Themen für die Zukunft ist das Auslaufen der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung nach 10 Jahren Inanspruchnahme. Wir beschäftigen uns bereits eine Weile mit diesem Thema, sind aber leider bisher noch auf keine verwertbaren Antworten gestoßen.

Wenn Du Erfahrungen oder Informationen über das Auslaufen der Freistellung gesammelt hast, bitten wir Dich, uns diese unbedingt mitzuteilen!

Mit solidarischen Grüßen von der
BAFOEGINI in Berlin!

Die neue Insolvenzordnung und ihre Bedeutung auch für öffentlich-rechtliche Schuldverpflichtungen

Am 21.04.1994 hat der Deutsche Bundestag nach einer 16-jährigen Entwicklungsgeschichte eine grundlegende Änderung des geltenden Insolvenzrechtes beschlossen. Diese neue Insolvenzordnung (InsO) nebst Einführungsgesetz löste die geltenden Vorschriften der Konkursordnung, der Vergleichsordnung sowie der übergangsweise im Bereich der neuen Bundesländer geltenden Gesamtvollstreckungsordnung ab und trat am 01.01.1999 in Kraft.

Als wichtigstes Argument für die Notwendigkeit einer Reform erwies sich die in der Praxis zu beobachtende, immer weiter voranschreitende Funktionslosigkeit des geltenden Insolvenzrechtes. So wurden beispielsweise im Zeitraum von 1985 - 1990 ca. 75 Prozent aller Konkursanträge bereits mangels Masse abgewiesen, wobei die Fälle, in denen Anträge mangels Aussicht auf Erfolg erst gar nicht gestellt wurden, hier nicht einmal enthalten sind.

Neben der Neuregelung von Insolvenzen bei Unternehmen war eine weitere wesentliche Zielsetzung des Gesetzgebers die Neuregelung des Insolvenzverfahrens für den Kreis der privaten Verbraucher und Kleingewerbetreibenden. Soweit, wie eben festgestellt, schon allein für den reinen Unternehmensbereich eine Reform unumgänglich geworden war, so ergab sich gleichermaßen ein dringendes Handlungserfordernis in Anbetracht der stetig anwachsenden Zahlen der Ver- und Überschuldungen **privater** Personen, sowohl

in ihrer Eigenschaft als Unternehmer als auch im reinen Konsumentenbereich.

Nach den neuesten Untersuchungen sind derzeit ca. 2 Millionen Haushalte in der BRD überschuldet, das heißt, sie können ihren regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung eines eigenen Verbraucherinsolvenzverfahrens der massenhaften Verelendung in weiten Kreisen der Bevölkerung zu begegnen versucht. Den Betroffenen, die bislang 30 Jahre lang aufgrund von titulierten Forderungen von ihren Gläubigern zwangsvollstreckt werden konnten und bei fortlaufender Verzinsung ihrer Schulden keine Aussicht hatten, jemals aus diesem modernen Schuldturn herauszukommen, winkt nun die Möglichkeit, diese lebenslange Verschuldungssituation einer Endlichkeit zuzuführen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ermöglicht, neben den Überschuldeten aus dem Konsumentenbereich, auch Selbständigen, die eine geringe wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, nach einer 5-jährigen (sogenannte Altfälle, die vor dem 01.01.1997 bereits zahlungsunfähig waren) bzw. 7-jährigen Wohlverhaltensperiode (Regelzeit), Restschuldbefreiung zu erlangen.

Der vierstufige Weg zur Restschuldbefreiung führt in der ersten Stufe über das außergerichtliche Verfahren, welches nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO von einer „geeigneten Person oder Stelle“ durchgeführt werden soll. Als geeignete Personen gelten hierbei vornehmlich Rechtsanwälte und Steuerberater, die ihre Beratung kostenpflichtig anbieten. In den meisten Bundesländern wurden die bisherigen, gemeinnützig arbeitenden Schuldnerberatungsstellen als geeignete Stellen für die Durchführung des Verfahrens anerkannt. Diese bieten auch weiterhin ihre Beratung kostenlos an.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll bereits in der ersten Stufe eine gütliche Einigung zwischen Gläubigern und redlichem Schuldner erzielt und ein langwieriges, für beide Sei-

ten mit Risiken behaftetes gerichtliches Verfahren vermieden und dadurch zu einer Entlastung der Gerichte beigetragen werden.

Führt der außergerichtliche Einigungsversuch zu keinem positiven Abschluss, so ist die Bescheinigung über das Scheitern zwingende Voraussetzung für das weitere gerichtliche Verfahren.

Im Schuldenbereinigungsplanverfahren, der zweiten Stufe des Verfahrens, wird nunmehr unter gerichtlicher Begleitung versucht, eine Einigung anhand eines Schuldenbereinigungsplanes mit den Gläubigern zu erreichen. Stimmt ein Gläubiger dem Regulierungsangebot nicht zu, kann er ggf. bei Kopf- und Stimmenmehrheit der weiteren Gläubiger überstimmt werden.

Bei Scheitern dieser Bemühungen wird in der Folge im vereinfachten Insolvenzverfahren, der dritten Verfahrensstufe, das restliche Vermögen des Schuldners verwertet und ein Treuhänder bestellt. Nach Ablauf der vierten Stufe, der Wohlverhaltensperiode, beschließt das Gericht nach Prüfung etwaiger Versagungsgründe, ob die Restschuldbefreiung erteilt wird oder nicht. Im Ergebnis bekommt der Schuldner durch das neue Verfahren erstmals die Gelegenheit, unter bestimmten Voraussetzungen nach Abschluss des Verfahrens eine völlige Befreiung von seinen Schulden zu erlangen.

Bei der Reform der Insolvenzordnung hat der Gesetzgeber eine Mindestquote, die im Laufe des Verfahrens als Masse an die Gläubiger zur Verteilung käme, nicht vorgesehen. So soll die Aufnahme und Durchführung des Verfahrens auch für den Schuldner möglich sein, der aufgrund seiner Einkommenssituation nicht in der Lage ist, einen Pfändungsbetrag an seine Gläubiger zu leisten. Man spricht hier von einem sogenannten „Nullplan“.

Nach dem Scheitern des außergerichtlichen Verfahrensabschnittes kommen im Schuldenbereinigungsplanverfahren und im vereinfachten Insolvenzverfahren erhebliche

Kosten und damit ggf. eine große Verfahrenshürde auf den Schuldner zu. Viele bundesdeutsche Amtsgerichte und mittlerweile auch eine Reihe von Landgerichten lehnen bislang die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren ab. Dabei vertreten die Gerichte die Meinung, dass eine Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe nach der Zivilprozessordnung auf das Insolvenzverfahren nicht möglich sei.

Das Bundesjustizministerium scheint jetzt über eine Gesetzesänderung zur Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren nachzudenken. So äußerte sich die Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin in »Finanztest« 7/99:

„Mittellosen Schuldnern muss Prozesskostenhilfe gewährt werden. Das steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, versteht sich jedoch von selbst: Das Verbraucherinsolvenz- bzw. Restschuldbefreiungsverfahren soll ja gerade dem vermögenslosen Schuldner die Möglichkeit eröffnen, in Zukunft wieder ein Leben frei von drückenden Schuldenlasten zu führen. Es ist widersinnig, wenn Gerichte durch die Ablehnung von Prozesskostenhilfe gerade die ärmsten Schuldner, die ja die Verfahrenskosten nicht zahlen können, wieder ausschließen.“

Gänzlich gegen die Intention des Gesetzes gerichtet ist der Inhalt eines Erlasses des Bundesfinanzministeriums an die obersten Steuerbehörden der Länder vom 10.12.1998, in dem Kriterien für die Entscheidung über einen Antrag auf außergerichtliche Schuldenbereinigung festgelegt werden. Zwar räumt das Ministerium grundsätzlich die Möglichkeit zu einem Schuldenerlass ein, doch soll dies nicht für den sogenannten „Nullplan“ gelten, da hier grundsätzlich nicht von einer angemessenen Schuldenbereinigung auszugehen sei.

Inwieweit auch das Bundesverwaltungsamt, das mit dem Einzug von Darlehen nach dem BAföG betraut ist, reagiert, und welche Anforderungen an den Schuldner dabei gestellt

werden, ist bislang dem Verfasser noch nicht bekannt. Die außergerichtliche Einigung als Kern des Verbraucherinsolvenzverfahrens würde bei Beibehaltung der jetzigen Praxis der öffentlichen Gläubiger, die die drittgrößte Gruppe der Gläubiger bei überschuldeten Haushalten bildet, für diese Schuldner außer Kraft gesetzt werden.

*Heribert Newrzella
Schuldner- und Insolvenzberater*

Die 20. BAföG-Novelle - kein Jubiläum zum Jubeln

Die neue Bundesregierung mit der Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn (SPD) hat eine 20. BAföG-Novelle in Kraft gesetzt. Mit dieser Novelle beseitigen SPD und die Grünen die eklatantesten Verschlechterungen der noch von der Kohl-Regierung eingeführten 18. BAföG-Novelle. Jedoch wurde das mit der 18. BAföG-Novelle eingeführte verzinsliche Bankdarlehen (bei Studienabschlussförderung) bedauerlicherweise nicht wieder abgeschafft!

Mit dem 20. Änderungsgesetz sind die Bedarfssätze und Freibeträge beim BAföG zum 1. Juli diesen Jahres um 6 % angehoben worden. So können theoretisch wieder mehr Studierende BAföG erhalten. Die Anhebung der Freibeträge um 6 % bedeutet gleichzeitig eine Anhebung der Freistellungsbeträge um den selben Prozentsatz, da die Einkommensanrechnung bei der Darlehensrückzahlung bekanntlich identisch ist mit der Einkommensanrechnung des Einkommens der Eltern bei der Förderung nach dem BAföG.

Was bringt diese BAföG-Novelle uns DarlehensrückzahlerInnen nun konkret?

Die Freistellungsgrenze erhöhte sich ab 1. Oktober 1999 von vorher 1.475 DM auf jetzt **1.565 DM**. Die Schonbeträge für den Ehegatten sowie für jedes Kind, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, sind von 665 auf **705 DM** gestie-

gen, der Schonbetrag für jedes Kind unter 15 Jahren stieg von 515 auf **545** DM.

Die Sozialpauschalen (für Renten-, Lebens-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung etc.) bei der Einkommensanrechnung wurden geringfügig von vorher 21,4 % auf nun **22,1 %** (bei rentenversicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen) beziehungsweise von 12,7 % auf **13 %** (bei nichtrentenversicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen) angehoben.

Das Fazit aus unserer Sicht: Die 20. BAföG-Novelle bringt uns DarlehensrückzahlerInnen wiederum eine deutliche Erhöhung der Freibeträge - zum zweiten Mal 6 % binnen 12 Monaten - das ist immerhin eindeutig mehr als ein Inflationsausgleich.

Bestehen bleibt leider immer noch die Ungerechtigkeit, dass jede Erhöhung des Kindergeldes für BAföG-SchuldnerInnen mit geringem Einkommen unter Umständen zu einem Wegfall oder einer Verminderung der Freistellung bzw. des Teilerlasses für Kinderbetreuung führen kann, da Kindergeld Einkommen im Sinne des BAföG ist.

Presseberichten ist zu entnehmen, dass die Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn (SPD) für das kommende Jahr eine grundlegende Reform des BAföG plant. Frau Bulmahn will hierzu bis Ende des Jahres ein Konzept vorlegen, von dem bislang kaum Einzelheiten bekannt sind.

Die vorgesehene Auslagerung des Darlehensanteils beim BAföG an die Deutsche Ausgleichsbank lässt aus unserer Sicht nichts Gutes erahnen. Wir sollten das Gesetzgebungsverfahren daher aufmerksam begleiten, um nicht von negativen Auswirkungen überrascht zu werden.

Wenn schon an einen teilweisen Erlass unseres Volldarlehens nach den negativen Verfassungsgerichtsurteilen des letzten Jahres gegenwärtig nicht zu denken ist, so fordern wir von der Bundesregierung zumindest eine grundlegende Reform und sozialere Ausgestaltung der Rückzahlungsbedingungen, insbesondere

- eine spürbare Erhöhung der Freistellungs-
grenze und der Schonbeträge; die Berücksichtigung von gestiegenen Lebenshaltungskosten (vor allem Mieten) und des Sachverhaltes, ob durch das Studium überhaupt eine Verbesserung der Lebensverhältnisse eingetreten ist,

- weitergehende Möglichkeiten für Alleinerziehende, Kinderbetreuungskosten im Rahmen eines Freistellungsverfahrens geltend machen zu können (bislang lediglich entsprechend § 33c Einkommensteuergesetz),

- die steuerliche Absetzbarkeit von Darlehensrückzahlungsbeträgen als nachträglich anfallende Ausbildungsaufwendungen,

- eine sofortige Abänderung der Regelung, dass bei einem Zahlungsverzug fälliger Rückzahlungsbeträge von mehr als 45 Tagen das gesamte Restdarlehen mit 6 % verzinst wird,

- eine Ausweitung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit beim Teilerlass wegen Kinderbetreuung,

- einen Erlass des Restdarlehens nach mehr als 10 Jahren bewilligter Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung bei weiterhin geringem Einkommen und fehlendem Vermögen.

Die parlamentarischen Beratungen, Anhörungen etc. zu den geplanten Veränderungen beim BAföG im kommenden Jahr bieten allen von der BAföG-Darlehensrückzahlung Betroffenen Gelegenheit, auf unsere Situation aufmerksam zu machen. Wäre das nicht auch für Dich eine gute Gelegenheit, mal per Brief oder E-Mail den zuständigen PolitikerInnen Deine Forderungen mitzuteilen?

Impressum:

VOLL DARLEHEN! ist eine unregelmäßig erscheinende Informationsschrift, herausgegeben vom Vorstand (ViSdP) der

**Berliner Initiative gegen
BAföG-Volldarlehensregelung
Postfach 41 02 63, 12112 Berlin.**

Nr. 7 ist vom Dezember 1999. Kostenlos für alle Mitglieder des Vereins, sonst 2 DM in Briefmarken.

Materialien zur BAföG-Volldarlehensregelung

- **‘Das BAföG-Volldarlehen 1983 - 1990 und seine Rückzahlung‘**
Broschüre - für Mitglieder gegen 1,50 DM, sonst gegen 3 DM in Briefmarken.
- **Eine Auswahl relevanter Urteile zum BAföG-Volldarlehen '83 - '90**
Liste - gegen 1,10 DM in Briefmarken.
- **VOLL DARLEHEN!** (ältere Ausgaben)
Nr. 1 (12/94, Themen: Petitionsausschuß-Empfehlung, 17. BAföG-Novelle, Interna)
Nr. 2 (12/95, Themen: BAföG-Darlehen/Steuern, 17. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
Nr. 3 (12/96, Themen: 1. BVerfG-Urteil, 18. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
Nr. 4 (12/97, Themen: BAföG-Darlehen Steuern, 18. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
Nr. 5 (02/98, Themen: 2. BVerfG-Urteil, 19. BAföG-ÄndG, BAföG-Darlehen/Steuern)
Nr. 6 (12/98, Themen: Umfrageergebnisse, 19. BAföG-ÄndG, BAföG-Darlehen/Steuern)
kostenlos für Mitglieder unseres Vereins, sonst gegen 2 DM in Briefmarken.

Bestellungen ab 10 DM auch gerne per Verrechnungsscheck.

Die BAFOEGINI im Internet

<http://www.bafoegini.de>

Auf unseren neuen Web-Seiten steht die aktuelle Ausgabe unserer Broschüre „BAföG-Volldarlehen 1983 - 1990 und seine Rückzahlung“ als pdf-file zum (abgesehen von Telefongebühren) kostenlosen Download bereit und - wenn wir Zeit dafür finden sollten - demnächst noch mehr. Reinschauen lohnt sich also!

Beitrag 2000 nicht vergessen

*Mitgliedsbeiträge sind am 06.01.2000 fällig! Wer bis spätestens 27.01.2000 nicht **eingezahlt** hat, verliert gemäß unserer Satzung die Mitgliedschaft und bekommt nicht mehr automatisch aktuelle Infos von uns. Nur wer ein ‘P 00’ oder ‘A 00’ auf dem Adressaufkleber hat, kann sich weiterhin auf unsere Infos freuen.*

Die Mitgliedsbeiträge betragen im Jahr 2000 wie bisher mindestens

- *6 DM für passive Mitglieder,*
- *48 DM für Fördermitglieder,*
- *10 DM für aktive Mitglieder.*